

SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 058/2018		vom	04.05.2018	
Sitzung des			GR	
am			20.06.2018	
öff. (ö) / nichtöff. (nö)			ö	
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)			(E)	

Hauptamt

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Bürgermeisterwahl 2018: Verpflichtung von Bürgermeister Dr. Soltau

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verpflichtung von Bürgermeister Dr. Soltau gemäß § 42 Abs. 6 GemO vornehmen soll.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im BUA / AFSV
☐ wie Beschlussvorschlag
☐ wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

☐
☐
☐

wie Ortschaftsratsbeschluss
wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Bei der Bürgermeisterwahl am 15.04.2018 wurde Herr Dr. Soltau durch Wiederwahl in seinem Amt bestätigt. Er hat diese Wahl angenommen. Die Wahlprüfung durch das Landratsamt ergab keine Beanstandungen.

Gemäß § 42 Abs. 3 GemO beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters acht Jahre. Im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an.

Nachdem die Gültigkeit der Wahl rechtskräftig festgestellt ist, wird Herr Bürgermeister Dr. Soltau in öffentlicher Sitzung verpflichtet. Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied nimmt die Verpflichtung gemäß § 42 Abs. 6 GemO im Namen des Gemeinderats vor und nimmt Herrn Dr. Soltau Amtseid ab.

Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Außerdem wird Herr Dr. Soltau auf den von ihm früher in seiner Eigenschaft als Bürgermeister geleisteten Amtseid hingewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Herr Alfred Lumppe, erster stellvertretender Bürgermeister, zur Verpflichtung von Herrn Dr. Soltau bestimmt wird.

Falkenberg

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme
Haushaltsplanansatz
Verpflichtungsermächtigung (VE)
nachzufinanzieren sind
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE
- Deckung durch

€
€
€

€
€